

AVR 2027

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung, Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs

Für den Bereich der Regionalkommission Nord werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2025 zur „AVR in der Fassung ab dem 1. Januar 2027 (AVR (2027))“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. November 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur Neufassung der AVR-Caritas ab dem 1. Januar 2027. Damit werden die Höhe der Vergütungswerte, der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und der Umfang des Erholungsurlaubs für den Geltungsbereich der Regionalkommission Nord festgesetzt.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Hannover, den 20. November 2025

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 20.11.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 26.01.2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen juristischen Personen im Bistum Hildesheim

Aufgrund § 3 des Gesetzes über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen juristischen Personen im Bistum Hildesheim vom 1. Mai 2024 wird hiermit nachfolgende Durchführungsverordnung erlassen:

§ 1 Umfang der Datenverarbeitung

Die Auftragsverarbeitung umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) Bereitstellung und Rücknahme Hardware (z.B. Computer, Laptops, Drucker, Telefonanlagen, Kopiergeräte, Smartphones, Tablets)
- b) IT-Fachdienstleistungen durch Drittanbieter (z.B. Einrichtung, Wartung und Reparatur von Hard- und Software)
- c) Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit (z.B. Prüfung von E-Mails, NDR–Network Detection and Response, Schutz digitaler Identitäten)
- d) Ausstattung mit Software
- e) Bereitstellung von Online-Plattformen, (z.B. Intranet, Schulungs- und Lernplattformen oder für Wahlhandlungen)
- f) Bereitstellung des elektronischen Gemeindemitgliederverzeichnisses
- g) Personalverwaltung und -abrechnung, Finanzbuchhaltung
- h) Allgemeine Verwaltungsaufgaben
- i) Immobilienverwaltung
- j) Unterstützung durch das kirchliche Meldewesen, etwa bei Spendenaufrufen
- k) Organisation und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder sonstiger Veranstaltungen



- l) Hosting und Administration von Webseiten
- m) Fachliche und rechtliche Beratung
- n) Unterstützung bei Wahlen
- o) Schulverwaltung

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

- (1) Zweck der Verarbeitung ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltungstätigkeit bei dem Verantwortlichen.
- (2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten können folgende Datenarten und -kategorien sein:
 - a) Daten zur Personalverwaltung (z.B. Personenstammdaten, Vertragsdaten, Sozialdaten)
 - b) Lohn- und Gehaltsdaten
 - c) Bewerbungsdaten
 - d) Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonkontakte und E-Mail-Kommunikation
 - e) Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsbeziehung, Vertragsinteresse
 - f) Vertragsabrechnungs-, Zahlungs- und Bankdaten
 - g) Sozialdaten
 - h) Bild- und Videodaten
 - i) Planungs- und Steuerungsdaten
 - j) kirchliche und kommunale Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz
 - k) Daten für die Verwaltung von Schulen und pädagogischen Netzen
 - l) Daten für die Verwaltung von Bildungshäusern
 - m) Daten für die Verwaltung von Beratungsstellen, insbesondere Ehe-, Familien- und Lebensberatung

- n) Logfiles
- o) personenbezogene Vorgangsdaten in Akten

- (3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen können folgende Personenkreise umfassen:
 - a) Kirchenmitglieder einschließlich deren Familienangehörige
 - b) Dienstnehmer*innen im Sinne des § 4 Ziffer 24 KDG einschließlich deren Familienangehörige
 - c) Ehrenamtlich Tätige
 - d) Lieferant*innen
 - e) Kund*innen
 - f) Vertragspartner*innen
 - g) Nutzungsberechtigte
 - h) Interessent*innen
 - i) Menschen, die Leistungen oder Hilfe kirchlicher Stellen in Anspruch nehmen
 - j) Wahlbewerber*innen
 - k) Schüler*innen einschließlich der Sorgeberechtigten
 - l) Lehrkräfte einschließlich Referendar*innen/Lehramtsanwärter*innen
 - m) Pädagogische Mitarbeiter*innen
 - n) Mieter*innen

§ 3 Weisungen der Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist aufgrund spezieller, für ihn geltender, gesetzlicher

Regelungen zur Verarbeitung verpflichtet. In diesem Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mindestens in Textform mit, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt.

- (2) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine erteilte Weisung gegen geltende Datenschutzbestimmungen verstößt.

§ 4 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Vor Beginn der Verarbeitung hat der Auftragsverarbeiter die von ihm ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Maßnahmen haben ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Vertragsparteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen, den Zwecken der Verarbeitung und der Datenkategorien (insbesondere nach den §§ 11, 12 KDG) sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- (3) Diese Maßnahmen sind an technische und organisatorische Weiterentwicklungen anzupassen, sofern diese Anpassungen mindestens das Sicherheitsniveau der bisherigen Maßnahmen erreichen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, teilt der Auftragsverarbeiter wesentliche Anpassungen dem Verantwortlichen unaufgefordert mit.

§ 5 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass er den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- (2) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen

Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

- (3) Der Auftragsverarbeiter bestellt, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einen Beauftragten für den Datenschutz und gibt dies auf seiner Internetseite bekannt.
- (4) Der Auftragsverarbeiter erbringt die Auftragsverarbeitung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Jede Datenübermittlung durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich aufgrund dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Recht, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt.

§ 6 Zusammenarbeit des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung aller gesetzlichen Pflichten, wirkt auf Anfrage an der Erstellung und Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen und bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung sowie der erforderlichen Konsultation der Aufsichtsbehörden mit. Er hat dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Auftragsverarbeiter unterstützt zudem bei der Prüfung von Datenschutzverletzungen und der Umsetzung etwaiger Meldepflichten. Schließlich unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Einhaltung der Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem er den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind.



- (2) Ferner unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit dieser seine bestehenden Pflichten gegenüber der betroffenen Person erfüllen kann. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jede Geltendmachung von Rechten durch die von den Datenverarbeitungen betroffenen Personen. Er bearbeitet diese nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern. Der Auftragsverarbeiter legt dem Verantwortlichen zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der bisher eingebundenen Unterauftragsverarbeiter vor. Diese Liste kann auch auf der Internetseite des Auftragsverarbeiters bekannt gegeben werden. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens drei Wochen im Voraus über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern, damit der Verantwortliche vor der Beauftragung neuer Unterauftragsverarbeiter Einwände gegen diese Änderungen erheben kann. Der Auftragsverarbeiter stellt die Informationen, die der Verantwortliche benötigt, um über die Wahrnehmung seines Widerspruchsrechts zu entscheiden, bereits mit der Unterrichtung über die geplante Änderung zur Verfügung.
- (2) Ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch den Unterauftragnehmer darf erst erfolgen, wenn der Auftragsverarbeiter durch einen schriftlichen Vertrag mit dem Unterauftragnehmer sicherstellt, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf Verlangen eine Kopie des Vertrags und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen

vollumfänglich dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen über vertragliche Pflichtverletzungen des Unterauftragsverarbeiters.

- (3) Der Auftragsverarbeiter stellt bei einer Unterbeauftragung, die eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel 5 des KDG beinhaltet, die Einhaltung der Regelungen des Kapitels 5 sicher, indem geeignete Garantien gemäß §§ 39ff. KDG getroffen werden.
- (4) Ferner führt der Auftragsverarbeiter, wenn infolge der Beauftragung eines Unterauftragnehmers ein Drittlandbezug besteht, eine Risikoeinschätzung durch und stellt diese dem Verantwortlichen unaufgefordert zur Verfügung. Kommt der Auftragsverarbeiter zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um ein adäquates Schutzniveau zu erreichen, dann sind diese Maßnahmen von ihm bzw. vom Unterauftragnehmer zu ergreifen.

§ 8 Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten oder unmittelbar aus dem KDG oder anderen Gesetzen hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diesen Vertrag fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- (2) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer auf eigene Kosten beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

§ 9 Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs, die Gefahren für die Daten des Verantwortlichen mit sich bringen, sowie bereits bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit den Daten des Verantwortlichen. Gleiches gilt, wenn der Auftragsverarbeiter feststellt, dass die bei ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.
- (2) Dem Auftragsverarbeiter ist bekannt, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, umfassend alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren und ggf. den Aufsichtsbehörden bzw. der betroffenen Person zu melden. Er wird Verletzungen an den Verantwortlichen unverzüglich melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitteilen:
 - Beschreibung der Art der Verletzung, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze;
 - Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners für weitere Informationen;
 - Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie
 - Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung.

§ 10 Beendigung des Auftrags

Nach Abschluss der Auftragsverarbeitung hat der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückzugeben, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht; dies gilt auch für etwaige Sicherungskopien nach Maßgabe der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.03.2026 in Kraft.

Hildesheim, den 12.12.2025

Martin Wilk
Generalvikar

Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Jahr 2026

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Diözesanwirtschaftsrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

- 1 a) Für das Haushaltsjahr 2026 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe des § 40, des § 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und des § 40 b EStG sowie im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 37 a und des § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit